

# Beitragsordnung des Holtendorfer Spielvereinigung e.V. vom 01.01.2010

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum nächsten Fälligkeitstermin des Jahres gemäß § 3 Absatz 6 und 7 erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge und Gebühren

1. Beitrags-/ Mitgliedsform und Beitragshöhe

			Jahresbeitrag (€)	Einmalige Aufnahmegebühr
01	Aktive Mitglieder	Erwachsene	120,00	10,00
02		Kinder und Jugendliche	84,00	
03		Azubis, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige Ersatzdienstleistende	84,00	
04	Fördernde Mitglieder	Beitragshöhe nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens	30,00	
05	Ehrenmitglieder		beitragsfrei	

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 03.
5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen e.V..
6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. und 01.07 eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.01. und 01.07 eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
8. Bei Mahnungen können Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung erhoben werden.
9. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Jahresbeitragssatzes.

## **§ 4 Vereinskonto**

*Bank*            *Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien e.G.*  
*BLZ*            *85591000*  
*Konto*         *4530329408*

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

## **§ 6 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum 31.12. und 30.06 des Jahres möglich.

Holtendorf, 08.01.2010